



1. Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Nummer des abP: **P-2008-B-2816**
Antragsteller: Bosig GmbH
Brunnenstraße 75-77
73333 Gingen
DEUTSCHLAND
Gegenstand: Fensteranschlussfolie Winflex außen
Geltungsdauer bis: 21. Januar 2018

Die 1. Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2008-B-2816 vom 22. Juli 2008.

Diese Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses umfasst 1 Seite und 0 Anlagen.

Die 1. Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gilt nur in Verbindung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2008-B-2816 vom 22. Juli 2008 und der 1. Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2008-B-2816 vom 07. November 2011 und darf nur gemeinsam mit ihm verwendet werden.

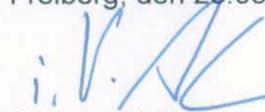
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 23.05.2013


Dipl.-Ing. Dittrich
Prüfstellenleiter



MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Steuernummer: 220/114/03011
Amtsgericht Chemnitz HR B 21581
www.mpa-dresden.de
Email info@mpa-dresden.de

Sparkasse Mittelsachsen
Poststraße 1a
09599 Freiberg
Kto. 3115024672
BLZ 870 520 00

UST-IdNr. DE234220069
IBAN DE68 8705 2000 3115 0246 72
BIC WELADED1FGX

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer: **P-2008-B-2816**

Gegenstand: Fensteranschlussfolie Winflex außen

Auftraggeber: BOSIG GmbH
Brunnenstraße 75-77
73333 Gingen/Fils

Ausstellungsdatum: 22. Juli 2008

Geltungsdauer bis: 22. Januar 2013



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und - Anlagen.

Hinweis:

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2007-B-4670/1 der MPA Dresden GmbH vom 23. Januar 2008.

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
D-09599 Freiberg
Tel.: +49(0)3731-2 03 93-0
Fax: +49(0)3731-2 03 93-110

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Steuernummer: 220/114/03011
Amtsgericht Chemnitz HR B 21581
Internet: www.mpa-dresden.de
E-Mail: info@mpa-dresden.de

Kreissparkasse Freiberg
Poststraße 1a
D-09599 Freiberg
Kto.: 3115024672
BLZ: 870 520 00

UST-IdNr.: DE234220069
IBAN DE68 8705 2000 3115 0246 72
BIC WELADED1FGX

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Die Gültigkeit erlischt, sofern Änderungen in der Rezeptur vorgenommen werden.
8. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen – Verordnungen der Länder.



II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Fensteranschlussfolie, „Winflex außen“ genannt, als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die Fensteranschlussfolie Winflex außen dient als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung der Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen der massiv mineralischen Außenwand und dem Fensterrahmen. Die Folie wird mit dem weißen Klebestreifen am Fensterrahmen befestigt. Der Rest des Bandes wird mit dem weiß abgedeckten Butyl-Klebestreifen auf der mineralischen Fensterlaibung aufgeklebt.

Die Fensteranschlussfolie ist nur normalentflammbar bei direkter Hinterlegung mit massiv mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$.

Die Folie darf der Witterung im Freien für maximal 3 Monate ausgesetzt werden. Danach ist sie zuverlässig vor jeglicher Bewitterung zu schützen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.1 Ausgabe 2008/01 zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B2 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hiefür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fensteranschlussfolie besteht aus einem Polyester-Vlies weiß sowie einer PP-Folie (25 μm). Die Folie ist beidseitig vlieskaschiert. Außerdem sind ein weißer sowie ein Butyl- Klebestreifen, beide mit einer weißen Folie abgedeckt, angebracht. Die Breite der Folie beträgt zwischen 50 mm und 500 mm.

2.1.2 Die Fensteranschlussfolie muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B2) nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.2 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Fensteranschlussfolie „Winflex außen“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.



¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel der Fensteranschlussfolie „Winflex außen“ müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname, Typ
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - . Name des Herstellers
 - . Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2008-B-2816
 - . Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2) nur bei direkter Hinterlegung mit massiv mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1** Die Folie ist mit dem weißen Klebestreifen auf den Fensterrahmen zu befestigen, der Rest des Bandes wird mit dem weiß abgedeckten Butyl- Klebestreifen auf die Fensterlaibung aufgeklebt.
- 3.2** Die Fensteranschlussfolie ist nur normalentflammbar bei direkter Hinterlegung mit massiv mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$.
- 3.3** Im Innenbereich darf das Bauprodukt ohne Einschränkungen verwendet werden. Bei Verwendung im Außenbereich darf das Produkt der Witterung im Freien für maximal 3 Monate ausgesetzt werden. Danach ist es zuverlässig vor jeglicher Bewitterung zu schützen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 17 ff. des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze in der Fassung vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 25. Juni 2004) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 (Ausgabe 2008/01) lfd. Nr. 2.10.1.1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F in 09599 Freiberg, einzulegen.

Freiberg, den 22. Juli 2008

Dipl.-Ing. Hübler
PÜZ- Stellenleiter



1. Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Nummer des abP: **P-2008-B-2816**

Antragsteller: BOSIG GmbH
Brunnenstraße 75-77
73333 Gingen/Fils

Gegenstand Fensteranschlussfolie Winflex außen

Geltungsdauer bis: 22. Januar 2013

Die 1. Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ändert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2008-B-2816 vom 22. Juli 2008.

Diese Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses umfasst 2 Seiten und 0 Anlagen.

Die 1. Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gilt nur in Verbindung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2008-B-2816 vom 22. Juli 2008 und darf nur gemeinsam mit ihm verwendet werden.



Änderungen / Ergänzungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2008-B-2816 vom 22. Juli 2008 wird durch folgende Punkte ergänzt und geändert:

1. Änderung des unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Anwendungsbereiches:

Die Fensteranschlussfolie Winflex außen dient als Dichtband zur Überdeckung der Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen der massiv mineralischen Außenwand und dem Fensterrahmen. Die Folie wird mit dem weißen Klebestreifen am Fensterrahmen befestigt. Der Rest des Bandes wird mit dem weiß abgedeckten Butyl-Klebestreifen auf der mineralischen Fensterlaibung aufgeklebt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 07.11.2011


Dipl.-Ing. Dittrich
PÜZ-Stellenleiter

